

Kreisschützenverband
Nordwestmecklenburg e.V.



Wahlordnung

§ 1

Die Wahl wird auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Satzung des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e.V. vorbereitet und durchgeführt.

Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; gewählt werden kann, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein (BGB § 2).

Jeder satzungsgemäß, einberufene ordentlich und außerordentliche Kreisschützentag ist beschlussfähig (Satzung des Kreisschützenverbandes § 8).

Der Kreisschützentag besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den stimmberechtigten Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.

Der Delegiertenschlüssel wird durch das Präsidium, auf der Grundlage der Mitgliederzahl vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres, für den kommenden Kreisschützentag durch Beschluss festgelegt.

§ 2

Die Kandidatenvorschläge für das Präsidium des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e. V. sind bis spätestens 8 Tage vor der Wahl beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Der Wahlleiter wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er ist berechtigt, sich aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg zwei Wahlhelfer zu bestimmen.

Der Wahlleiter hat sich vor Beginn der Wahl von der Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überzeugen. Er hat das Einverständnis zur Kandidatur von den vorgeschlagenen Kandidaten auf der Wahlversammlung mündlich einzuholen.

Die Wahl erfolgt in freier und geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen für jede Funktion. Die Wahl erfolgt bei geheimer Wahl auf den hierfür vorgesehenen Stimmzetteln.

In jedem Wahlgang kann von jedem stimmberechtigten Delegierten höchstens ein Ja bzw. Nein- Stimme abgegeben werden

Als ungültig gelten Stimmzettel mit mehr als einer Ja- Stimme bzw. Nein- Stimme oder mit sonstigen Ergänzungen durch den Wahlberechtigten sowie Stimmzettel, auf denen keine eindeutige Kennzeichnung der Ja- oder Nein- Stimmen für jeden Kandidaten erfolgten.

Stimmzettel, auf denen bei allen Kandidaten weder eine Ja- noch eine Nein- Stimme gekennzeichnet ist, gelten als Stimmenthaltung.

§ 3

Als gewählt gilt, wer in einem Wahlgang die meisten Ja- Stimmen auf sich vereinigt hat.

Kandidieren mehrere Bewerber für eine Wahlfunktion und besteht Stimmengleichheit, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern mit den höchsten Ja- Stimmen, über die Vergabe der Wahlfunktion.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter nach Auszählung aller Stimmen aus den einzelnen Wahlgängen auf der Versammlung bekannt gegeben. Der Gewählte ist aufzufordern sich zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht.

Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 4

Wird eine Wahlfunktion bei einer terminlichen Wahl nicht besetzt, so kann diese Funktion bei einer der nachfolgenden Kreisschützentage durch eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode besetzt werden.

Sollte vor dem nachfolgenden Kreisschützentag ein Mitglied für die Übernahme der nicht besetzten Wahlfunktion gewonnen werden, so ist das Präsidium berechtigt, das betreffende Mitglied kommissarisch, bis zum nächstfolgenden Kreisschützentag mit den Aufgaben zu betrauen.

Der Kreisschützentag entscheidet dann durch Wahl über die endgültige Besetzung der Wahlfunktion für die verbleibende Wahlperiode.

§ 5

Diese Wahlordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e.V. am 17.01.2023 einstimmig/ mehrheitlich angenommen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf in Kraft.

Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 24.01.2004 außer Kraft gesetzt.